

Satzung für den

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lübs e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen: „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Lübs e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in Lübs. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Eingetragen ist der Verein beim Amtsgericht Pasewalk unter der Nummer 996.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

2.1. Zweck des Vereins ist:

- Die Förderung des Brandschutzes bzw. des Feuerschutzes.
- Die Förderung der Jugendfeuerwehr.
- Die Förderung der Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- Die Geschichte der Freiwilligen Feuerwehr zu Pflegen und zu fördern.

2.2. Politische und religiöse Betätigungen sind ausgeschlossen

2.3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Maßnahmen und Veranstaltungen zur Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung.
- Förderung der Feuerwehrwettkampfmannschaft.
- Veröffentlichungen, Maßnahmen und Veranstaltungen im Rahmen der Nachwuchsförderung.
- Verwaltung, Schutz und Pflege des Eigentums des Vereins.
- Veranstaltungen und Maßnahmen zur Partnerschaftspflege zu anderen Organisationen und Vereinen in der Gemeinde wie: dem Sportverein, der Ortsgruppe der VS, der AWO-KITA und dem Dorf Club.
- Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde.

2.4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es wird keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt. Für den Verein durchgeführte geschäftsbedingte Fahrten mit dem eigenen PKW werden mit 0,25 €/km vergütet. Ein Nachweis ist zu führen. Verbrauchsmaterial wie Druckerpapier und Druckerpatronen werden vom Verein gestellt.

2.5 Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person und jede juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag(Vordruck) entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied erhält bei Eintritt in den Verein ein Exemplar der gültigen Satzung ausgehändigt und erkennt diese durch seinen Eintritt an.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitgliedes
- durch freiwilligen Austritt
- durch Streichung von der Mitgliederliste (durch Vorstand)
- durch Ausschluss aus den Verein

2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung an den Vorstand. Der Austritt ist drei Monate vor Beendigung eines Kalenderjahres ein zu reichen. Ein Mitglied kann durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachkommt. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mit zu teilen.

3. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grobe Verstöße zugelassen hat, durch Beschluss des Vorstandes aus den Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist rechtskräftig, wenn 2/3 der Mitglieder dem Antrag zustimmen. Der Vorstand hat dem betroffenen Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung den Ausschließungsantrag mit Begründung in Schriftform zu übersenden. Eine schriftliche Stellungnahme des betroffenen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

4. Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt und wird mit dem Zugang wirksam.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückzahlung von Mitgliedsbeiträgen oder auf Anteile an Vermögenseigentum.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- die Mitgliedsbeiträge werden einmal jährlich erhoben
- Neumitglieder zahlen anteilig nach Aufnahmebeschluss
- Der Beitrag wird in der Beitragsordnung geregelt
- Die Beitragsordnung wird in der Mitgliederversammlung beschlossen

§ 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- Der Vorstand
- Die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schriftführer
4. dem Kassenwart
und drei Beisitzer

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gewählt. Die Wahl erfolgt offen. Auf Antrag eines Mitgliedes kann die Wahl geheim erfolgen. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Vorstand wird für die Dauer von vier Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der Vorstand im Amt.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein vertreten (§25 BGB).

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Buchführung
- Beschlussfassung über Aufnahmen, Streichungen und Ausschluss von Mitgliedern
- Verwendung von Vereinsmitteln in Abstimmung mit dem Vorstand der FF Lübs
- Erstellung des Jahresberichtes

§ 9 Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder deren Stellvertreter einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stimme des Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden der die Sitzung leitet. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen und vom Schriftführer und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:

- Ort und Zeit der Sitzung
- Die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters
- Die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis

§ 10 Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind schriftlich abzufassen und vom Leiter der Versammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

§ 11 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung erfolgen. Mit der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der Anwesenden.

§ 12 Vermögen

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Einnahmen und Ausgaben sind in einem Kassenbuch auf zu listen und durch die gewählten Kassenprüfer zweimal jährlich zu prüfen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern eine ordnungsgemäße Einberufung erfolgt ist.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Stimme ist nicht übertragbar.

§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- Die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von zwei Jahren
- Die Entgegennahme des Jahres- und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung
- Die Beschlussfassung über die Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand übertragenden Aufgaben
- Auflösung des Vereins
- Entscheidungen über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen
- Ausschluss von Vereinsmitgliedern

§ 15 Kassenprüfer

Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Kassenprüfer werden für die Amtszeit des Vorstandes gewählt, eine Wiederwahl ist möglich. Sie dürfen den Vorstand nicht angehören. Die Kassenprüfer prüfen die Kassenführung des Fördervereins für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie das Vermögen des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

Die Kassenprüfer beantragen in der Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwarts und des Vorstandes.

§ 16 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende. Bei seiner Verhinderung der Stellvertreter. Bei Verhinderung beider, ein von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmtes Vorstandsmitglied. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.

Die Mitgliederversammlung fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden. Über den Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Die Wahl der Kassenprüfung erfolgt ebenfalls in offener Abstimmung. Die Wahl der Vorstandsmitglieder sowie der Kassenprüfer erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Es gilt der Kandidat als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ist eine Stichwahl zwischen zwei Kandidaten notwendig, so gilt als gewählt, wer die meisten Stimmen erhalten hat.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter durch Ziehung eines Loses.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Es muss enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Name des Versammlungsleiters und Protokollführers
- Zahl der anwesenden Mitglieder (Anwesenheitsliste)
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- Die Tagesordnung
- Die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis
- Art der Abstimmung
- Änderungsanträge, Beschlüsse sind wörtlich im Protokoll aufzuführen

§ 17 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Weiter in dringenden Fällen auf Beschluss des Vorstandes. Die Ladung hat zwei Wochen vor der stattfindenden Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. In der Ladung sind der Tagungsort, Tagesordnung sowie Beginn enthalten. Ergänzungen zur Tagesordnung sind eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung einzureichen.

Eingereichte Ergänzungen zu Tagesordnung während der Versammlung können durch Entscheidung der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Der Vorstand muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragt.

§ 19 Auflösung des Vereins

Die Auflösung oder Aufhebung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Lübs, die es ausschließlich und unmittelbar zu den in §2 dieser Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat.

Als Liquidator ist der Vertretungsberechtigte Vorstand (§ 26 BGB) bestimmt. Bei Rücktritt oder Amtsenthebung ernennt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 20 Haftungsausschluss

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins.

§ 21 In Krafttretung

Die Satzung beschlossen am 15.01.2013

Änderung der Satzung am 28.08.2016

Unterschriften:

.....

.....